



29. Oktober bis 23. Dezember 2026

**Theaterplatz
Baden / Switzerland**

Reglement 2026

www.wunderdorf.ch

Veranstalter: Verein „WunderBaden“, Theaterplatz 8a, CH-5400 Baden



Foto: David Schellenberg «Badener WunderDorf 2025»

Stand April 2026 | Version 15

Änderungen vorbehalten.

Alle Preisangaben exkl. MwSt., sofern nichts anderes vermerkt ist.

Die AGB's / Reglement bilden einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages
für Markthäuschen und Standplätze.



Das Wichtigste in Kürze

Was: Herbst- & Weihnachtsmarkt «Badener WunderDorf»

Wann: vom 29. Oktober bis 23. Dezember 2026

Mietdauer: **Food:** Etappe 1, Etappe 2 oder ganze Laufzeit
Non-Food: eine ganze Woche oder mehrere Wochen
Non-Food Weekend Market: ein Wochenende oder mehrere Wochenenden

Anmeldefristen:
Early Bird: (-10%) Anmeldeschluss **01. Mai 2026** (10% Rabatt auf Grundmiete, Art. 3.6)
Regulär: Anmeldeschluss **30. Juni 2026**

Bewerbung: Es werden ausschliesslich Online-Bewerbungen über das Bewerbungsformular bearbeitet

Öffnungszeiten: **Obligatorische Öffnungszeiten**

Markt Non-Food:	Markt Food:
Montag Ruhetag	Montag Ruhetag
Di. 16 bis 21 Uhr	Di. - Fr: 16 bis 22 Uhr
Mi.-Fr. 16 bis 22 Uhr	Sa: 12 bis 22 Uhr
Sa. 12 bis 22 Uhr	So: 12 bis 21 Uhr
So. 12 bis 20 Uhr	

Anlieferzeiten für Mieter

Mo. / Mi. – Fr. 09 bis 15:30 Uhr
Sa. & So. 08 bis 11:30 Uhr

Fahrzeuge sind spätestens 30min vor Öffnung vom Platz zu entfernen.

Einzug Mieter: **Food & Non-Food:** Montag 13:00 bis 17:00 Uhr
Weekend-Mietende (nur Non Food): Freitag 10:00 bis 15:30 (fertig eingerichtet)

Auszug Mieter: **Non-Food:** sonntags von 20:30 bis max. 22:00 / montags von 08:00 bis 12:00 Uhr
Food: montags von 08:00 bis 12:00 Uhr

Getränke: Der Verkauf von Getränken ist limitiert. Es darf ausschliesslich Wasser in 5dl PET-Flaschen verkauft werden

Mehrweg- und Pfandsystem:

Es ist ausschliesslich Mehrweggeschirr erlaubt (Art. 5.3).

Auf alle Gefässe ist ein Pfand von min. CHF 2.— zu erheben (Schalen, PET-Flaschen)

Sortiment: Das Angebot am Stand wird im Vertrag vereinbart und ist zwingend einzuhalten.
Im **Food-Bereich** werden Portionen, Erscheinung und Preis festgesetzt.
Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters.

Mietpreis: siehe Art. 3.1

Erscheinungsbild Markthaus und Personal:

Es ist Pflicht das Markthaus einladend, festlich und gut beleuchtet zu gestalten.

Das Verkaufspersonal muss gepflegt, freundlich und zuvorkommend sein. Handys sind nur in Ausnahmesituationen zu benutzen.

Social-Media: Alle Marktteilnehmenden sind verpflichtet, Beiträge über ihre Anwesenheit im WunderDorf zu veröffentlichen und dabei das @badenerwunderdorf zu markieren („Tags“).



Inhalt

1.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR AUSSTELLER	4
1.1	VERANSTALTER	4
1.2	VERANSTALTUNG	4
1.3	ORT	4
1.4	VERANSTALTUNGSDATEN	4
1.5	ÖFFNUNGSZEITEN	4
2.	MARKTHÄUSCHEN	5
2.1	DIE VERSCHIEDENEN MARKTHAUS-TYPEN.....	5
2.2	STANDPLÄTZE FÜR FOOD-TRUCKS	5
2.3	MARKTHAUS- UND STANDPLATZ-ZUTEILUNG.....	6
2.4	MARKTHAUS- UND STANDPLATZBEZUG, INVENTAR.....	6
2.5	RÜCKGABE MARKTHAUS ODER STANDPLATZ	6
2.6	NUTZUNG MARKTHÄUSER.....	6
2.7	WÄHREND DES MARKTES	7
3.	KOSTEN	8
3.1	GRUNDMIETE	8
3.2	ZUSATZKOSTEN STROM	9
3.3	SICHERHEITSLAISTUNGEN	9
3.4	UMTRIEBSBENTSCHÄDIGUNGEN	10
4.	SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	10
4.1	BEHÖRDLICHE BEWILLIGUNGEN/VORSCHRIFTEN.....	10
4.2	FOOD-STÄNDE UND FOOD-TRUCKS	10
4.3	VERKAUF VON GETRÄNKEN.....	11
4.4	VEREINBARUNG STANDBETREIBER/STADT BADEN	11
5.	SONSTIGES.....	12
5.1	ANMELDEFRISTEN	12
5.2	ANLIEFERUNG, FAHRZEUGE.....	12
5.3	SORTIMENT	13
5.4	MEHRWEGSYSTEM.....	13
5.5	PFANDSYSTEM	14
5.6	ABFÄLLE	14
5.7	WARENLAGER	14
5.8	TOILETTEN	14
5.9	ERSCHEINUNGSBILD MARKTHAUS	14
5.10	VERKAUFSPERSONAL.....	14
5.11	WERBEMITTEL.....	15
5.12	ÄNDERUNGEN.....	15
6.	PLÄNE	16
6.1	SITUATIONSPLAN THEATERPLATZ	16
6.2	AN- UND WEGFAHRTPLAN THEATERPLATZ	16
7.	AUSSCHLUSS.....	17
8.	HAFTUNG DER STANDBETREIBER	17
8.1	HAFTUNG	17
8.2	VORGEHEN BEI REPARATUR.....	17
9.	HAFTUNGSAUSSCHLUSS DES VERANSTALTERS	17
10.	MARKTVERSCHIEBUNG ODER -ABSAGE	17



1. Allgemeine Informationen für Aussteller

1.1 Veranstalter

Verein Wunder Baden

Theaterplatz 8a

CH-5400 Baden

Tel: +41 56 511 06 30 (Office)

Tel Platzchef: +41 56 511 06 33 (während Betrieb)

E-Mail: aussteller@wunderdorf.ch

www.wunderdorf.ch

Bankverbindung/IBAN: CH22 0070 0114 8029 1466 9

MwSt.-No. CHE-189.919.224

1.2 Veranstaltung

«s'Badener WunderDorf 2026»

1.3 Ort

Theaterplatz, 5400 Baden

1.4 Veranstaltungsdaten

Do. 29. Oktober bis Mi. 23. Dezember 2026

1.5 Öffnungszeiten

Öffnungszeiten: Obligatorische Öffnungszeiten

Markt **Non-Food**:

Montag Ruhetag

Di. 16 bis 21 Uhr

Mi.-Fr. 16 bis 22 Uhr

Sa. 12 bis 22 Uhr

So. 12 bis 20 Uhr

Markt **Food**:

Montag Ruhetag

Di.-Fr: 16 bis 22 Uhr

Sa: 12 bis 22 Uhr

So: 12 bis 21 Uhr

Maximale Öffnungszeiten

Montag Ruhetag

Di. & Mi. 16 bis 22 Uhr

Do. & Fr. 16 bis 24 Uhr

Sa. 12 bis 24 Uhr

So. 12 bis 22 Uhr

Alle Markthäuser und Food-Trucks müssen während den obligatorischen Öffnungszeiten geöffnet, personell besetzt und ausgabebereit sein. Ausgabebereit heisst, dass das Essen bereits warm verkauft werden kann.

Das Einräumen, Abräumen oder Vorbereiten der Verkaufsware und der Einrichtung ist zwingend ausserhalb der obligatorischen Öffnungszeiten zu erledigen.

Montag: Ruhetag (Wartungsarbeiten von 8 – 16 Uhr möglich)

Dienstag: ganze Anlage bis 15 Uhr geschlossen

Der Veranstalter behält sich vor, die Öffnungszeiten vor oder während dem Markt anzupassen

2. Markthäuschen

2.1 Die verschiedenen Markthaus-Typen

Alle **Non-Food** Markthäuschen werden standardmässig mit einem **Elektroanschluss 230V** (max. 3 kW) und einem **Installations-Licht** ausgestattet.

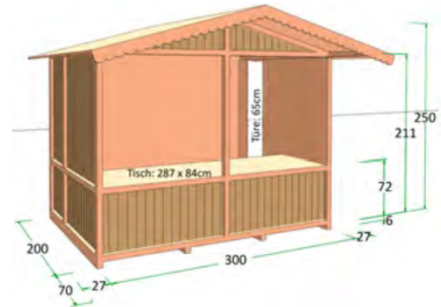
Markthäuschen klein:

Grösse Aussenmass:	2x2m
Fläche:	4m ²
Verkaufsfront:	1 (begehbar nur auf Bestellung)
Auslagetisch:	1 (demontierbar nur auf Bestellung)
Verschliessbare Türe:	1
Heizung:	Sache des Mieters (nur El. Heizungen erlaubt)
El.-Anschluss:	je nach Bestellung (nur für Food)



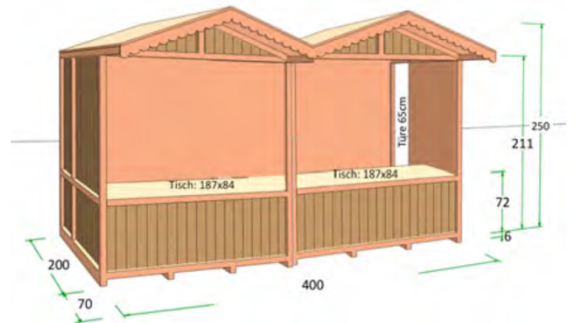
Markthäuschen gross:

Grösse Aussenmass:	3x2m
Fläche:	6m ²
Verkaufsfront:	1 (begehbar nur auf Bestellung)
Auslagetisch:	1 (demontierbar nur auf Bestellung)
Verschliessbare Türe:	1
Heizung:	Sache des Mieters (nur El. Heizungen erlaubt)
El.-Anschluss:	je nach Bestellung (nur für Food)



Markthaus XL:

Doppeltes Markthaus ohne Zwischenwand	
Grösse Aussenmass:	4x2m
Fläche:	8m ²
Verkaufsfronten:	2 (begehbar nur auf Bestellung)
Auslagetische:	2 (demontierbar nur auf Bestellung)
Verschliessbare Türe:	1
Heizung:	Sache des Mieters (nur El. Heizungen)
El.-Anschluss:	je nach Bestellung (nur für Food)



2.2 Standplätze für Food-Trucks

Die durch den Veranstalter vorgegebenen Maximalmasse für Standplätze müssen zwingend eingehalten und dürfen nicht überschritten werden. Anhängervorrichtungen sowie Anhängerkupplungen und dergleichen dürfen nicht über den Standplatz hinausragen und dürfen kein Hindernis für Besucher und andere Standbetreiber darstellen. Vordächer und anderweitigen Installationen oder Vorrichtungen dürfen nicht über den vorgegebenen Standplatz hinausragen. Bei Zuwiderhandlungen ist es dem Veranstalter ohne Vorankündigung erlaubt, entsprechende Korrekturen auf Kosten des Standplatzmieters vornehmen zu lassen oder eine Zusatzgebühr zu verlangen.

Die Bereitstellung des Anschlusskabels für Food-Truck Standplätze ist Sache des Mieters. Zusätzliche Elektrozuleitungen, Tableaus und Installationen sind kostenpflichtig siehe Punkt 3.2.



2.3 Markthaus- und Standplatz-Zuteilung

Die Stand- und Platzzuteilung nimmt der Veranstalter vor. In der Bewerbung genannte Platzierungswünsche werden entgegengenommen und – wenn möglich – berücksichtigt. Der Veranstalter ist jederzeit (auch während der Dauer des Badener WunderDorf's) berechtigt, dem Standbetreiber einen neuen Standort an anderer Lage zuzuweisen. Der Veranstalter haftet gegenüber dem Standbetreiber nicht für finanzielle Einbußen oder sonstige Schäden, die sich aus der Lage oder der Umgebung seines Standes, Standplatzes oder durch einen Standortwechsel ergeben.

2.4 Markthaus- und Standplatzbezug, Inventar

Einzug in die Markthäuser: montags von 13:00 bis 17:00. **Achtung:** am Dienstag erfolgt keine Übergabe.

Weekend-Mietende (nur Non-Food): Einzug freitags von 10:00 bis 15:30 (fertig eingerichtet)

Das Zubehör und der Zustand des Markthauses sind umgehend nach Bezug zu prüfen. Mängel wie Bohrlöcher > 3mm, Verunreinigungen, defektes oder fehlendes Material etc. sind dem zuständigen Platzchef vor Ort innerhalb von 2 Stunden ab Bezug zu melden. Der Platzchef wird diese Mängel an Ort und Stelle prüfen und digital festhalten. Werden innert vorgegebener Frist keine Mängel gemeldet, so gilt das Markthaus und das Inventar als vollständig und mängelfrei übernommen.

Anlieferungen:

Es ist erlaubt, Werktags von 9:00 bis 15:30 auf den Theaterplatz zu fahren, auszuladen und das Auto dann gleich wegzufahren. Idealerweise benützen Standbetreiber das Parkhaus «Theaterplatz» und bringen ihre Waren mit dem Lift direkt auf den Platz.

Die Durchfahrtsstrassen rund um den Theaterplatz sind jederzeit für den Verkehr freizuhalten!

2.5 Rückgabe Markthaus oder Standplatz

Das Markthaus sowie das Inventar sind vollständig und vollumfänglich gereinigt an den Veranstalter zurückzugeben. Allfällige Mängel werden vom Platzchef protokolliert und auf Kosten des Standbetreibers vom Veranstalter behoben.

Die Rückgabezeiten:

Non-Food: sonntags von 20:30 bis max. 22:00 / montags von 08:00 bis 12:00 Uhr

Food: montags von 08:00 bis 12:00 Uhr

Nimmt der Standbetreiber an der Abgabe vom Markthaus und Inventar nicht teil oder verweigert er seine Mitwirkung bei der Erstellung des Protokolls, gilt das vom Veranstalter erstellte Protokoll von ihm als genehmigt. Der Standbetreiber ist so lange für das Markthaus und das Inventar verantwortlich, bis der Platzchef die Rückgabe bestätigt.

Verpasst ein Standbetreiber den vertraglich vereinbarten Abgabetermin, muss der Stand durch den Veranstalter aufgebrochen, ausgeräumt und das Material eingelagert oder entsorgt werden. Die Kosten dafür werden dem Standbetreiber in Rechnung gestellt. Der Veranstalter trägt keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des Materials. Die Kosten für die Reparatur von Schäden, den Ersatz fehlender Elemente sowie die Reinigung des Markthauses trägt der Standbetreiber und werden ihm mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt.

Kosten für Mängel am Markthaus und für defektes Material werden vom Drittanbieter in Rechnung gestellt. Die Kosten gelten als vom Standbetreiber anerkannt. Der Veranstalter behält sich vor, verdeckte Mängel oder nachweislich höhere Schäden, die bei der Erstellung des Rückgabeprotokolls nicht oder nur unvollständig festgestellt werden konnten, nachträglich geltend zu machen.

2.6 Nutzung Markthäuser

Bei allen Markthaus-Typen ist es verboten an den Dachflächen innen und aussen Nägel, Bostitch, Schrauben, Klebstoffe o.ä. anzubringen. Durch die kleinste Verletzung der Dachflächen, werden diese undicht und müssen ersetzt werden. Für allfällig verletzte Dachflächen haftet der Standbetreiber vollumfänglich.

Begehbare Häuschen in 'Shop-Format' ohne Front / Theke: Eine Entfernung der Front-Elemente durch den Standbetreiber ist bei den Markthäusern möglich, **sofern diese im Vorfeld, bei der Bestellung des Markthauses, gebucht werden.**



Ausserhalb der Markthäuser dürfen ohne Erlaubnis des Veranstalters keine Gegenstände aufgestellt werden. Dies gilt für alle Seiten des Markthauses. Zuwiderhandlungen werden durch den Platzchef korrigiert. Die Dachkante gilt als Grenze.

Alle Innen- und Aussenflächen bis zur Aussenkante des Dachvorsprungs sowie der Dachvorsprung dürfen und sollen zur Warenpräsentation oder Beschriftung genutzt werden.

Der Veranstalter definiert, bei welchen Markthäusern ein Stehtisch platziert wird. Eigene Stehtische sind nur nach Absprache mit dem Platzchef gestattet. Der Standbetreiber ist für den Stehtisch verantwortlich. Das heisst, die Tischfläche ist regelmässig zu reinigen und er hat darauf zu achten, dass der Tisch nicht verschoben wird.

Wegen möglicher mutwilliger Sachbeschädigungen können über Nacht keine äusseren Warenpräsentationen toleriert werden. Ausserhalb der Öffnungszeiten müssen diese daher entfernt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, verbleibende Warenpräsentationen auf Kosten des Standbetreibers zu entfernen.

Jedes Markthaus (Non Food) verfügt innen standardmässig über einen Elektroanschluss 230V mit max. 3.0kW Leistung und ein Installations-Licht. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Elektroheizungen, keine Gasheizungen, im Markthaus verwendet werden. Die Elektroheizung ist Sache des Mieters. Sie muss im Vorfeld dem Veranstalter angemeldet werden.

Feuerpolizeiliche Vorgaben sind einzuhalten. Jeder Food-Anbieter muss ab Ausstellungs-Start über eine Löschdecke und einen geeigneten Feuerlöscher verfügen. Eine Löschdecke kann beim Veranstalter für CHF 50.00 bestellt und gekauft werden. Food Anbieter, welche Gas als Brennstoff verwenden, müssen bei der Abnahme der Geräte eine Gas-Kontrollbescheinigung vorweisen, welche weniger als ein Jahr alt ist.

Die Türe des Markthauses muss durch den Mieter mit einem eigenen Vorhängeschloss abgeschlossen werden. Der Veranstalter stellt keine Schlösser zur Verfügung.

Rauchen, Alkohol- und Drogenkonsum ist in den Markthäusern verboten.

Des Weiteren dürfen sich keine Tiere (Hunde, Katzen etc.) im und neben dem Markthaus aufhalten. Ausnahmen werden ausschliesslich durch den Platzchef genehmigt.

2.7 Während des Marktes

Die Standbetreiber sind zur Wahrung des Erscheinungsbildes verpflichtet, ihre Stände während den obligatorischen Öffnungszeiten durchgehend offen und personell besetzt zu halten. Wird der Stand zu spät geöffnet oder zu früh geschlossen, ist der Standbetreiber zur Zahlung einer Vertragsstrafe / Umtriebsentschädigung verpflichtet. Öffnet der Stand an einem Tag gar nicht oder ist er nicht personell besetzt, wird ebenfalls eine Vertragsstrafe fällig. (siehe Art. 3.6)

Bleibt der Stand länger als zwei Tage geschlossen, ist der Veranstalter berechtigt, diesen ohne vorgängige Ankündigung aufzubrechen, das Material auszuräumen und einzulagern, sowie den Stand weiterzuvermieten. Diesfalls verwandelt sich die vom Standbetreiber bereits bezahlte oder gemäss Abrechnung für die gesamte Marktdauer geschuldete Miete in eine Vertragsstrafe. Zusätzlich werden dem Standbetreiber die Kosten für Räumung, Einlagerung, Reparatur von Schäden, Ersatz fehlender Elemente sowie für die Reinigung des Standes mit der Schlussabrechnung in Rechnung gestellt. Der Veranstalter übernimmt dabei keinerlei Haftung für Beschädigungen oder Verlust des eingelagerten Materials.

Marktschluss am Abend: Standbetreibende dürfen ihr Markthaus oder ihren Food-Truck über die obligatorischen Öffnungszeiten hinaus geöffnet halten. Die maximalen Öffnungszeiten gemäß Art. 1.5 dürfen jedoch keinesfalls überschritten werden.

Sämtliches Personal hat spätestens 30min nach Maximalöffnungszeit den Platz zu verlassen, da dieser verriegelt wird.



3. Kosten

Der Verein WunderBaden verlangt von seinen Mietern Pauschalmieten. Alle Preise sind exkl. MwSt. zu verstehen. Die MwSt. wird auf der Rechnung erhoben.

Food-Anbieter bezahlen zuzüglich zur Pauschalmiete einen leistungsabhängigen Pauschalbetrag für Strom.

Es werden keine Umsatzabgaben erhoben.

Nachfolgend finden Sie alle Informationen zu den Kosten wie Grundmiete, Stromkosten, Sicherheitsleistungen, sowie Umtriebsentschädigungen. Zahlungen haben in Schweizer Franken zu erfolgen. Die Abrechnung und allfällige Rückzahlungen erfolgen ebenfalls in Schweizer Franken. Eventuelle Gebühren für Extrainstallationen gehen zu Lasten des Standbetreibers.

Rechnungen sind mittels QR-Einzahlungsscheins einzeln einzuzahlen, um eine Einzahlung auf ein falsches Konto zu vermeiden und eine korrekte Zuteilung des Zahlungseingangs zu ermöglichen.

3.1 Grundmiete

Die Grundmiete basiert in den Bereichen Non-Food und Food auf Wochenpreisen, im Bereich Weekend-Market auf 3-Tages-Preisen und beinhaltet folgende Leistungen:

In der Grundmiete enthaltene Leistungen:

- Miete des Markthäuschens resp. des Standplatzes für Food-Trucks
- Wasserverbrauch
- Stromanschluss 230V für Non-Food-Markthäuschen
- Mitbenützung Abwasch-Container
- Dachgiebel-Dekoration aussen
- Abfallentsorgung (ab Pressmulde)
- Platzreinigung
- Marketing und Werbung für das «Badener WunderDorf» allgemein

Grundmieten:

NON-FOOD			Nebensaison		Hauptsaison					Langzeitmiete	
exkl. MwSt.	Grösse	m2	Woche		KW 47	KW 48	KW 49	KW 50	KW 51/52		
			Datum	29.10.-08.11.	10.-15.11.	17.-22.11.	24.-29.11.	01.-06.12.	08.-13.12.	15.-23.12.	ganze Laufzeit
			Tage	10	6	6	6	6	6	8	48
Markthaus klein	2x2m	4m2	CHF per Woche	800	480	642			856	4'704	
Markthaus gross	3x2m	6m2		1'130	678	804			1'072	6'096	
Markthaus XL	4x2m	8m2		1'500	900	1'080			1'440	8'160	

WEEKEND-MARKET NON-FOOD			Woche	KW 44	KW 45	KW 46	KW 47	KW 48	KW 49	KW 50	KW 51	Mehrere W-End's
exkl. MwSt.	Grösse	m2	Datum	30.10.-01.11.	06.-08.11.	13.-15.11.	20.-22.11.	27.-29.11.	04.-06.12.	11.-13.12.	18.-20.12.	möglich
			Tage	3	3	3	3	3	3	3	3	
Markthaus klein	2x2m	4m2	CHF per Week-End	330			375			405		
Markthaus gross	3x2m	6m2		435			480			555		

FOOD			Etappe 1		Etappe 2		Langzeitmiete	
exkl. MwSt.	Grösse	m2	Woche					
			Datum	29.10.-22.11.		24.11.-23.12.		ganze Laufzeit
			Tage	22		26		48
Markthaus klein	2x2m	4m2	CHF pro Etappe	4'510		5'330		9'840
Markthaus gross	3x2m	6m2		5'610		6'630		12'240
Markthaus XL	4x2m	8m2		6'754		7'982		14'736
Street-Food-Truck klein	4x2m	8m2		5'654		6'682		12'336
Street-Food-Truck gross	6x3m	18m2		6'424		7'592		14'016

Rabatt auf Grundmiete:

- -10% Frühbucher Rabatt ‚Early Bird‘ (siehe Art. 3.6) - Anmeldeschluss 01. Mai 2026

Non-Food Week:

Die einzelnen Markthäuser und Standplätze können wochenweise oder für die gesamte Dauer des Marktes gemietet werden.

Non-Food Weekend-Market:

Die einzelnen Häuschen können, während 3 Tagen von Freitag bis Sonntag gemietet werden.

Food:

Die Markthäuser und Standplätze können etappenweise (Etappe 1 oder 2) oder für die gesamte Dauer des Marktes gemietet werden.



Zwischen dem Vermieter und dem Mieter wird ein Standbetreibervertrag abgeschlossen. Eine Platzreservierung erhält erst dann ihre Gültigkeit, wenn die Reservationszahlung geleistet und der Vertrag unterzeichnet retourniert worden ist.

Die Reservationszahlung entspricht 50% der Grundmiete, zzgl. MwSt., und wird vom Veranstalter in Rechnung gestellt. Die vollständige Bezahlung der Reservationszahlung, der Grundmiete sowie der Sicherheitsleistung ist Voraussetzung für die Teilnahme und Freigabe des Markthauses resp. Standplatzes.

Der Mieter hat sich dabei an die Fristen zu halten. Bei einer Annullierung des Vertrages bis zu 90 Tagen vor Beginn des Marktes durch den Mieter oder bei nicht fristgerechter Zahlung der Grundmiete und der Sicherheitsleistung, wird der Standbetreibervertrag aufgelöst und die Reservationszahlung nicht rückerstattet. Nach Beginn des Marktes werden sowohl die Reservationszahlung als auch die Grundmiete bei einer Annullierung des Vertrages nicht rückerstattet - es sei denn, der Mieter stellt einen Nachmieter. Der Nachmieter muss vom Veranstalter bewilligt werden und erst nach dessen Bezahlung der Grundmiete und der Sicherheitsleistung wird eine Rückerstattung der Grundmiete abzüglich Umtriebsentschädigung rückvergütet.

3.2 Zusatzkosten Strom

Zusatzmaterial für Strom, Zu- & Abwasser, welches vom Food-Mieter gewünscht wird, wird von einem vom OK bestimmten Drittanbieter durchgeführt und direkt von diesem in Rechnung gestellt. Die Kosten für den Stromverbrauch im Non-Food und Weekend-Market-Bereich sind in der Grundmiete enthalten (3.1 Grundmiete).

Strom im Food-Bereich:

Die Selbstkosten für den Stromverbrauch werden dem Food Anbieter belastet. Um die Anschlusswerte der einzelnen Food-Hütten und -Trucks zu gewährleisten, müssen die Food-Mieter bei der Bewerbung die gewünschten Leistungen bestellen («bis zu WATT»). Dazu zählen Koch- und Wärmeapparate, Heizungen, Beleuchtungen etc.

Nach dem Einzug des Mieters und der Fertigstellung seiner Installationen, werden die Installation sowie die Apparate von unserem Fachmann geprüft. Ist die Installation fehlerhaft, wird der Stand bis zur endgültigen Prüfung durch den Fachmann nicht geöffnet. Die Kosten für die Instandstellung und der zusätzlichen Prüfung trägt der Mieter. Unser Fachmann überprüft auch die Übereinstimmung der Angaben der elektrischen Leistungen.

Für den leistungsbezogenen Strombedarf im Food-Bereich gelten folgende Pauschaltarife:

Stromkosten pauschal nach Anschluss im Food-Bereich		
Elektrischer Anschluss	«bis zu» WATT	Preis in CHF pro Tag exkl. MwSt.
Strombezug bis (230V)	3'000	5.00
Strombezug bis (CEE16)	11'000	20.00
Strombezug bis (CEE32)	20'000	40.00
wenn keine Angaben	pauschal	55.00

Die Stromkosten werden vertraglich vereinbart und mit der Miete in Rechnung gestellt.

Sollte der Mieter weniger Leistung gegenüber dem effektiven Verbrauch bestellt haben, kann es sein, dass die gewünschte Leistung nicht mehr zur Verfügung steht. Steht diese jedoch zur Verfügung, wird die zusätzliche Leistung plus eine Umtriebsentschädigung von CHF 100 der Sicherheitsleistung belastet. Auf die Stromkosten werden keine Rabatte gewährt.

3.3 Sicherheitsleistungen

Für Zusatzkosten, allfällige Reparaturen oder Beschädigungen am Markthaus, sowie für allfällige Umtriebsentschädigungen, wird eine vertraglich vereinbarte Sicherheitsleistung erhoben. Die Sicherheitsleistung ist ein Depot und richtet sich nach der Mietdauer.

	1 Mietwoche / Weekend	ab 2 Mietwochen
Sicherheitsleistung	CHF 500	CHF 1'000

Die Sicherheitsleistungen werden mit der Schlussabrechnung verrechnet. Eine allfällige Rückvergütung erfolgt per Ende Februar des Folgejahres. Sollte der aufgelaufene Rechnungsbetrag die Sicherheitsleistung übersteigen, wird der Restbetrag in Rechnung gestellt. Sollten keine unerwarteten Aufwände entstehen, wird die Sicherheitsleistung vollumfänglich an den Mieter retourniert. Weder die Sicherheitsleistung noch eine allfällige Rückvergütung werden verzinst.



3.4 Umtriebsentschädigungen

Die untenstehenden Umtriebsentschädigungen dienen der Orientierung für die Standbetreiber. Das OK behält sich vor, diese jederzeit zu ändern und zu ergänzen.

Werden weitere Anordnungen des Reglements / des OK's, welche hier nicht aufgeführt sind, nicht eingehalten, ist das OK befugt, weitere Umtriebsentschädigungen in Rechnung zu stellen.

Umtriebsentschädigungen werden vom Platzchef direkt auf Platz bar einkassiert. Ist dies nicht möglich, wird eine kostenpflichtige Rechnung erstellt. Für jede Rechnungsstellung einer Umtriebsentschädigung wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 50 verrechnet.

Für folgende Verstösse wird eine Umtriebsentschädigung erhoben:	Betrag:
- zu spät geöffnet (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- zu früh geschlossen (pro angefangene Viertelstunde)	CHF 25
- Stand nicht geöffnet (pro Tag)	CHF 500
- Abfall hinter Haus nicht am selben Tag entsorgt	CHF 100
- Entsorgung von nicht erlaubtem Abfallgut (insbesondere Möbel, Altöl, Glas)	CHF 200
- Abwaschcontainer nicht sauber hinterlassen	CHF 100
- Verkauf von Alkohol / Getränken, mit Ausnahme von Wasser 5dl PET-Flaschen	CHF 500
- Im Markthaus Rauchen, Alkohol- oder Drogenkonsum	CHF 50
- Einzahlung auf falsches Konto (nicht einzeln mit zugehörigem QR-Code)	CHF 50
- Keine Abgabe von Pfandmarken bei Verkauf von Wasser 5dl PET-Flaschen	CHF 50

4. Sicherheitsbestimmungen

Zu den Sicherheitsbestimmungen gehören alle behördlichen Bewilligungen und gesetzlichen Vorschriften. Zentrale Vorgaben zu Food-Ständen, Zollbestimmungen, Edelmetallen und alkoholischen Getränken werden in diesem Kapitel aufgezeigt.

4.1 Behördliche Bewilligungen/Vorschriften

Die Standbetreiber sind angehalten, die für den Markt notwendigen individuellen Bewilligungen einzuholen und alle gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Dazu gehört unter anderem, dass bei allen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen angebracht werden, die den Unfallverhütungs-Vorschriften entsprechen. Sämtliche Güter am Markthaus sind durch qualifiziertes Personal zu betreuen. Den Standbetreibern wird empfohlen, sich über die Gewerbe-, Gesundheits-, Sicherheits- und baupolizeilichen Vorschriften der von ihnen angebotenen Waren direkt bei den Behörden zu informieren. Der Veranstalter übernimmt bei behördlichen Auflagen, Verboten, Bussen etc. wegen Werbung, Produkten, Dienstleistungen, Arbeitsgesetz usw. keinerlei Haftung.

4.2 Food-Stände und Food-Trucks

Bei der Anlieferung müssen Lebensmittel sauber verpackt sein. Das Herstellen von Lebensmitteln zu kommerziellen Zwecken in privaten Räumen wie Wohnungen oder Garagen ist verboten. Leicht verderbliche Lebensmittel müssen gekühlt aufbewahrt werden. Die Maximaltemperatur beträgt +5°C. Die Kühltemperatur muss täglich gemessen und schriftlich festgehalten werden (Protokoll). Wer Lebensmittel herstellt, behandelt, lagert, transportiert oder verkauft, muss die kantonalen Hygienevorschriften konsequent einhalten und dafür sorgen, dass sie

- vor äusseren Einflüssen geschützt sind
- sauber und geordnet gelagert werden
- nicht durch gesundheitsgefährdende Stoffe oder anderweitig nachteilig beeinflusst werden
- nur mit sauberen und einwandfreien Gefässen, Verpackungen, Einrichtungen, Werkzeugen etc. in Berührung kommen
- im Falle von Fleischprodukten mit dem Herkunftsland gekennzeichnet sind
- nicht durch Schädlinge, Parasiten oder andere Tiere beeinträchtigt werden

Ausserdem muss der Verkaufsstand über Speischutz sowie eine glatte, rissfreie und abwaschbare Arbeitsfläche verfügen. Das Markthaus muss gegen allfällige Verschmutzungen durch Ölspritzer geschützt werden. Verkaufsstände, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen über eine Waschstation/ein Hygienemöbel verfügen. Hygienemöbel müssen zwingend alle Anforderungen vollumfänglich erfüllen. Der Veranstalter behält sich in jedem Fall eine Überprüfung vor Ort vor.



Standbetreiber, welche kein Essen selbst zubereiten, aber Degustationen o. Ä. anbieten, sind verpflichtet, einen Wasserkanister mit Seife und Handtüchern im Markthaus zu installieren und sinngemäss zu verwenden.

Hygienemöbel müssen zwingend folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Frischwasser
- Seifenspender
- Einwegpapier zum Händetrocknen
- Abfalleimer

Weiter sind folgende Auflagen zu beachten:

- Täglich frisches Wasser füllen (mindestens einmal täglich Restwasser ablassen und mit frischem Wasser füllen)
- Schmutzwasser sammeln und Schmutzwasserbehälter täglich leeren

Der Bezug von Frischwasser und die Entsorgung von Abwasser erfolgt im Abwasch-Container für Standbetreiber.

Es dürfen ausschliesslich elektrische und gasbetriebenen Geräte eingesetzt werden. Trifft der Platzchef auf nicht elektrisch oder mit Gas betriebene Geräte, müssen diese umgehend entfernt werden. Die Benutzung von Gasinstallationen unterliegen strengen Regeln und Gesetzen, welche vom Standbetreiber eingehalten werden müssen. Gasanlagen werden durch die Behörden kontrolliert. Zusätzlich muss der Gas-Kontrollbericht dem Platzchef anlässlich der Abnahme der elektrischen Geräte bei Einzug vorgewiesen werden.

Mit Holz beheizte Anlagen (z.B. Pizzaöfen, Heizöfen) sind bewilligungspflichtig und müssen beim Veranstalter angemeldet werden. Deren Kontrolle durch die Brandschutzpolizei ist kostenpflichtig.

Wer mit Lebensmitteln zu tun hat, raucht während der Arbeit aus hygienischen Gründen nicht. Abfälle müssen ordentlich gesammelt und vorschriftsmässig entsorgt werden. Inspektionen durch das Lebensmittelinspektorat, die zu Beanstandungen führen, sind gebührenpflichtig. Der Umgang mit Lebensmitteln muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Betreiber von Verkaufsständen sind verpflichtet, sich selbst zu kontrollieren. Diese Selbstkontrollen sind schriftlich zu dokumentieren und enthalten mindestens diese Elemente:

Betriebsbeschreibung

- Name, Adresse, Verantwortlichkeiten, Angebot, Umfang

Gefahrenanalyse

- Lieferanten/Einkauf, Wareneingang, Lagerung, Produktion, Abgabe, Reinigung

Arbeitsanweisungen

- Wer macht was, wann, wie (Einkauf, Temperaturkontrollen, Datakontrollen, Reinigungspläne)

Aufzeichnungen

- Dokumentation der Kontrollmassnahmen sowie der Abweichungen und der daraus abgeleiteten Massnahmen

Alle Mitarbeitende müssen Auskunft über Allergene geben können. Entweder sind diese direkt am Markthaus deklariert oder es ist ein gut sichtbarer Hinweis im Markthaus platziert mit der Information:

- Für Allergene wenden Sie sich an das Verkaufspersonal

4.3 Verkauf von Getränken

Es ist ausschliesslich der Verkauf von Wasser in 5dl PET-Flaschen erlaubt. Die Abgabe von Pfandmarken ist obligatorisch. Eine Vergabe einer Sonderlizenz ist dem OK vorbehalten.

4.4 Vereinbarung Standbetreiber/Stadt Baden

Der Veranstalter verpflichtet alle Marktfahrer zur Vereinbarung zwischen ihnen und der Stadt Baden hinsichtlich:

- Brandschutz
- Abfall
- Güterumschlag
- Mehrweggeschirr

Zu diesem Zweck stellt der Veranstalter dem Marktfahrer/Standbetreiber das entsprechende Formular der Stadt Baden zur Verfügung. Dieses muss zwingend ausgefüllt, rechtskräftig unterzeichnet und dem Veranstalter übergeben werden.

Die Vereinbarung mit der Stadt Baden ist Bestandteil des Standbetreibervertrages.



5. Sonstiges

In diesem Kapitel werden diverse Bereiche vom «Badener WunderDorf» wie beispielsweise Anlieferung, Dekoration, Musik, Abfälle, Sortiment, Pfandsystem, Nachhaltigkeit, Toiletten und Warenlager erläutert. Diese Infos dienen als allgemeine Grundlage für alle Standbetreiber.

5.1 Anmeldefristen

Anmeldeschluss Frühbucher «Early Bird»: 01. Mai 2026

Wer sich innerhalb der Early Bird Frist um einen Standplatz bewirbt, die Miete sowie die Sicherheitsleistung fristgerecht bis spätestens Ende Juni bezahlt und den Vertrag fristgerecht unterschrieben retourniert, profitiert von 10% Rabatt auf die Miete.

Anmeldeschluss regulär: 30. Juni 2026

5.2 Anlieferung, Fahrzeuge

Es ist zwingend die vorgeschriebene Anfahrts- und Wegfahrtroute gemäss Plan zu beachten (siehe Art. 6.2).

Alle anderen Strassen sind elektronisch überwacht und Zuwiderhandlungen werden durch die Stadtpolizei Baden mit je CHF 100 gebüsst. Die Standbetreiber sind gebeten, den Anfahrtsplan ihren Lieferanten zur Verfügung zu stellen.

Beim Güterumschlag dürfen keine Fahrzeuge auf der Zufahrtsstrasse verkehrsbehindernd abgestellt werden. Das Halteverbot zum Theaterplatz ist strikt einzuhalten.

Die Anlieferung der Ware auf den Theaterplatz ist erlaubt. Es ist auf einen speditiven Abload zu achten. Das Fahrzeug ist danach zügig vom Platz zu entfernen.

Anlieferzeiten für Mieter

Mo. / Mi. – Fr.: 09 bis 15:30 Uhr (Dienstag ganze Anlage bis 15 Uhr geschlossen)

Sa. & So.: 08 bis 11:30 Uhr

Fahrzeuge sind spätestens 30min vor Öffnung vom Platz zu entfernen

Warenlieferungen auf den Theaterplatz während den Öffnungszeiten der Veranstaltung sind verboten.

Den Standbetreibern steht für Warenlieferungen das Parkhaus «Theaterplatz» Tag und Nacht zur Verfügung. Über Parkkarten für das Parkhaus «Theaterplatz» können Informationen bei der Verwaltung eingeholt werden:

Merki Treuhand AG, Theaterplatz 8, 5400 Baden, T 056 204 96 00, info@merkitreuhand.ch

5.3 Sortiment

An jedem Stand ist ausschliesslich und vollumfänglich das Angebot des im Vertrag festgehaltenen Sortiments zu verkaufen.

Food: Die Grösse der Portionen, die Erscheinung und der Preis werden vertraglich vereinbart. Sortimentänderungen jeglicher Art sind zwingend schriftlich beim Veranstalter per E-Mail zu beantragen: aussteller@wunderdorf.ch. Erst nach schriftlicher Bewilligung durch den Veranstalter ist das Sortiment anzupassen.

Nachhaltige und biologische Produkte: Das «Badener WunderDorf» stellt einen hohen Anspruch an die Nachhaltigkeit der Veranstaltung. Standbetreiber sind dringend gebeten, wo immer möglich nachhaltige, biologische und fair produzierte Produkte anzubieten.

Der Verkauf von Getränken ist limitiert. Erlaubt ist Mineralwasser ohne Geschmack mit und ohne Kohlensäure. Der Mindestpreis ist CHF 5.--. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe fällig (siehe Art. 3.6). Im Wiederholungsfall ist eine Vertragsauflösung möglich. Die bezahlte Miete wird nicht rückerstattet.

Bewerbung des eigenen Standsortiments, die eigenen Produkte oder Werbung für das eigene Geschäft mittels Visitenkarten und Broschüren ist gestattet. Unzulässig hingegen ist Drittwerbung für andere Produkte und/oder Firmen aller Art. Zuwiderhandlung wird individuell je nach Ausmass geahndet.

5.4 Mehrwegsystem

Die Stadt Baden verbietet seit 2023 Einwegprodukte an Veranstaltungen. Speisen müssen zwingend in Mehrweggeschirr herausgegeben werden.

Ausnahmen:

<p>Serviette</p> 	<p>Pergaminpapier</p> 	<p>flacher Pappstreifen - "Wurststeller" aus Karton</p> 	<p>Papiertüte</p> 	<p>im Brot</p> 
--	---	---	--	--

© Bildrechte der Fotos liegen bei partybedarf.ch, pixabay, Stadt Baden

Wer Mehrweggeschirr herausgibt, ist dazu verpflichtet, auch Mehrweggeschirr entgegenzunehmen.

Das OK kann seinen Mehrweg-Partner empfehlen: www.rentacup.ch, info@rentacup.ch. Es ist erlaubt, eigenes Geschirr zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass dieses vorrätig ist, denn ein Verkauf mit Einweggeschirr ist nicht erlaubt und der Mieter ist verpflichtet bis Betriebsschluss ausgabebereit zu sein.

Für die Reinigung von Kochutensilien stellt der Veranstalter den Standbetreibern einen Abwasch-Container mit Abwaschtrog zur Verfügung (gem. Grundmiete Art. 3.1). Die Standbetreiber sind gemeinsam für die Benützung, die Sauberkeit und Ordnung im Abwasch-Container verantwortlich.



5.5 Pfandsystem

Alle Standbetreiber mit Mehrwegsystem sind verpflichtet ihren Kunden eine **Pfandgebühr von mindestens CHF 2.--** zu verlangen. Es ist erlaubt eigenes Mehrweggeschirr zu verwenden.

5.6 Abfälle

Abfälle sind täglich zu entsorgen. Abfälle müssen durch Standbetreiber fachmännisch entsorgt werden. Für allgemeine Abfälle steht eine Pressmulde zur Verfügung. Entsorgung von Altglas und Altöl ist Sache der Standbetreiber/Verkäufer. Für Altglas steht die städtische Entsorgungsstelle beim Casino zur Verfügung. Altöl ist im **„Bring's“** oder in anderen Entsorgungsstellen zu entsorgen. Zu beachten sind die Entsorgungszeiten (sonntags verboten).

Es ist streng verboten Sonderabfälle wie Altöl, Batterien, Möbel oder Dekomaterial etc. in der Pressmulde zu entsorgen.

Das Entsorgen von nicht erlaubtem Abfallgut in der Pressmulde, wird mit Umtriebsentschädigungen gebüsst (Art 3.7). Die fachmännische Entsorgung ist somit Sache des Mieters. Müssen Abfälle durch den Veranstalter entfernt werden, werden die Kosten für die Umtriebe bar vor Ort eingezogen oder gegen Gebühr, der Schlussabrechnung belastet. Je nach Ausmass, können Umtriebsentschädigungen durch das OK angepasst werden. Die Abfalleimer auf dem Marktgelände sind ausschliesslich für die Benutzung durch Marktbesucher und nicht für den Abfall von Standbetreibern, wie Verpackungen o.ä., gedacht.

5.7 Warenlager

Waren- und Materialansammlungen im und hinter dem Markthaus müssen gut geordnet und hygienisch sein.

5.8 Toiletten

Den Standbetreibern wird die Möglichkeit der WC-Nutzung im Toiletten-Container zur Verfügung gestellt.

5.9 Erscheinungsbild Markthaus

Das Markthaus muss einladend und festlich gestaltet werden. Anhand der Aufmachung muss sofort ersichtlich sein, worum es sich beim Angebot handelt.

Die Rück- und Seitenwände, der Verkaufstisch und die Frontfläche (unter Verkaufstheke) sind obligatorisch zu dekorieren. Wochen- & Etappenmietende: Das eigene Logo und was verkauft wird, muss aus einer Distanz von 5 Metern ersichtlich sein.

Alle Innen- und Aussenflächen bis zur Aussenkante des Dachvorsprungs sowie der Dachvorsprung dürfen und sollen zur Warenpräsentation oder Beschriftung genutzt werden.

LED-Licht der Mindeststärke 40W ist obligatorisch, damit die Ware strahlt und die zum Verkauf angebotenen Produkte auf Anhieb gesehen werden. Die Installation ist Sache des Mieters.

Es dürfen sowohl Tablare wie auch Regale an den Wänden befestigt werden. Schrauben bis 3mm Durchmesser, Tacker und Nägel sind dazu erlaubt. Zu beachten ist dabei, dass das Dach in keinsten Weise beschädigt wird.

Der Bewerbung ist zwingend ein Foto oder eine Skizze des Deko-Konzepts beizulegen.

Wird das Konzept bewilligt, ist die Erscheinung dementsprechend umzusetzen. Sollte dies nicht der Fall sein und das effektive Resultat den Anforderungen des OK nicht entsprechen, ist dieses befugt, Änderungen anzuordnen. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Standmieter zu bezahlen.

5.10 Verkaufspersonal

Das Badener WunderDorf pflegt ein freundliches und kundenorientiertes Image. Dazu trägt das gesamte Verkaufspersonal auf Platz massgebend bei. Das Verkaufspersonal muss gepflegt, freundlich und zuvorkommend sein.

Handys sind nur in Ausnahmesituationen zu benutzen. (gem. Art. 5.9).



5.11 Werbemittel

Allgemeine Promotion

Der Veranstalter bewirbt das **Badener WunderDorf** regional sowie überregional über geeignete Kommunikationskanäle, insbesondere Online-Plattformen, Social-Media, Radio-Werbung, Plakat-Kampagnen, Buswerbung sowie Printmedien und Presse (Medienpartnerschaft mit CH-Media).

Ein Anspruch des Standmieters auf eine bestimmte Reichweite oder konkrete Werbemittel besteht nicht.

Online-Plattform

Der Veranstalter erstellt und betreibt eine Online-Plattform, auf welcher das WunderDorf generell präsentiert wird. Auf der Website des Badener WunderDorfs sollen möglichst viele Standmieter präsentiert werden können. Geeignetes Werbematerial wird bis spätestens **15. September 2026** in digitaler Form per Mail entgegengenommen.

- mindestens drei qualitativ hochwertige Bilder
- einen kurzen Werbetext (maximal 150 Zeichen)

Der Veranstalter wird die zur Verfügung gestellten und geeigneten Inhalte im Rahmen der Online-Plattform nach eigenem Ermessen veröffentlichen. Die redaktionelle Gestaltung sowie die finale Platzierung liegen im Ermessen des Veranstalters.

Der Standmieter sichert zu, dass er über sämtliche Rechte am eingereichten Bild- und Textmaterial verfügt und stellt den Veranstalter von allfälligen Ansprüchen Dritter frei.

Social Media

Für die Bewerbung auf SoMe stellt der Standmieter dem Veranstalter für Social-Media geeignetes Bildmaterial zur Verfügung.

Der Veranstalter ist berechtigt, während des Events Bild- und Videomaterial vor Ort zu erstellen und dieses zu Marketing- und Kommunikationszwecken (online und offline) zu verwenden.

Alle Marktteilnehmenden sind verpflichtet, über ihre eigenen Social-Media-Konti Beiträge über ihre Anwesenheit im WunderDorf zu veröffentlichen und dabei das @badenerwunderdorf zu markieren („Tags“).

Too Good To Go:

Das OK-Empfiehlt die Teilnahme am No-Food-Waste-Programm 'Too Good To Go'. Einerseits aus Nachhaltigkeitsgründen, um allfällige Essensreste verkaufen zu können und andererseits, um Werbung für die eigenen Produkte günstig zu schalten. Informationen auf www.toogoodtogo.com/de-ch

5.12 Änderungen

Änderungen dieses Reglements bleiben jederzeit vorbehalten. Die Angaben, vor allem Datums-, Zeit- und Kostenangaben, verlieren ihre Verbindlichkeit, sobald der Veranstalter entsprechende Änderungen mitteilt. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken exkl. Mehrwertsteuer, sofern nichts anderes vermerkt ist.

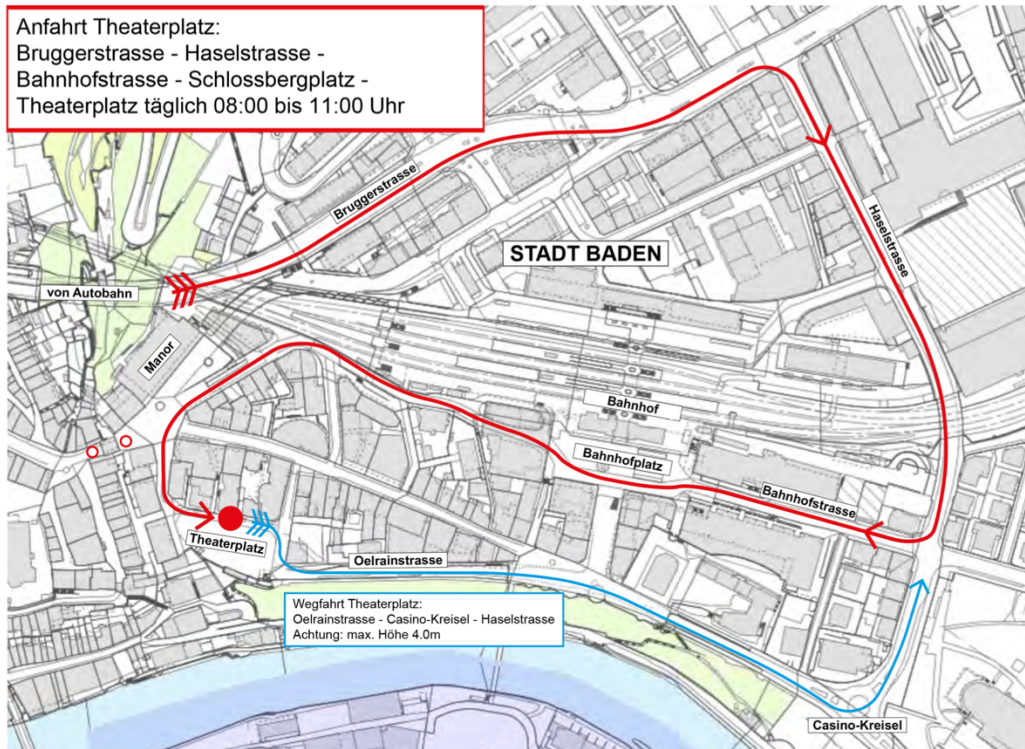
6. Pläne

6.1 Situationsplan Theaterplatz

Der vorliegende Situationsplan vom «Badener WunderDorf» dient als Vororientierung für Standmieter. Der Veranstalter behält sich Änderungen vor. (Änderungen vorbehalten)



6.2 An- und Wegfahrtplan Theaterplatz





7. Ausschluss

Standbetreiber, die sich ungebührlich benehmen, Anordnungen der Veranstalter des «Badener WunderDorfs» nicht befolgen, die üble Nachrede gegenüber dem Veranstalter betreiben oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, werden verwarnet. Nach der ersten Verwarnung ist der Veranstalter berechtigt, den Stand mit sofortiger Wirkung zu schliessen und den Standbetreibervertrag fristlos zu kündigen. Diesfalls ist neben sämtlichen Kosten und Gebühren bis zum Zeitpunkt der fristlosen Kündigung zusätzlich der Betrag für die Miete bis zum vereinbarten Mietende im Sinne einer Vertragsstrafe geschuldet.

8. Haftung der Standbetreiber

8.1 Haftung

Der Standbetreiber haftet für sämtliche im Zeitraum ab Übernahme bis Abgabe des Standplatzes bzw. des Markthauses entstehenden Schäden und Verluste aller Art am Standplatz bzw. Markthaus und Umgebung, sowie an von ihm allein und gemeinsam mit anderen Standbetreibern genutzten Einrichtungen und Mobiliar, die durch ihn, seine Mitarbeitenden, Hilfspersonen oder Dritte verursacht werden.

Die Standbetreiber haben sämtliche Folgen, insbesondere Bussen, welche ihnen aus der Verletzung von Gesetzen und behördliche Auflagen entstehen, zu tragen. Wird aufgrund solcher Verletzungen der Veranstalter oder seine Mitarbeiter belangt, so hat ihn der Standbetreiber vollumfänglich schadlos zu halten.

Zusatzversicherungen gegen Diebstahl und Vandalismus sind, falls gewünscht, vom Standbetreiber auf eigene Kosten abzuschliessen und sind optional.

8.2 Vorgehen bei Reparatur

Ein Schaden wird unmittelbar nach Entdecken durch den Standbetreiber an den Platzchef Tel 056 511 06 33 gemeldet. Der Veranstalter nimmt den Schaden auf und bespricht das weitere Vorgehen mit dem Standbetreiber, wobei ein Schaden schnellstmöglich zu beseitigen ist. Durch den Mieter verursachte Reparaturen sind kostenpflichtig und müssen durch den Standbetreiber umgehend vor Ort und in bar bezahlt werden. Die hinterlegte Sicherheitsleistung ist unter anderem für Schäden bestimmt, welche nach Marktende festgestellt werden.

9. Haftungsausschluss des Veranstalters

Der Veranstalter schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Schäden und Verlust von Inventar oder persönlichen Vermögenswerten der Standbetreiber, ihrer Mitarbeitenden, Hilfspersonen und Dritten aus. Der Veranstalter haftet nicht für Standinrichtungen.

10. Marktverschiebung oder -absage

Der Veranstalter des «Badener WunderDorfs» ist aus nicht durch ihn zu vertretenden Gründen (inkl. höherer Gewalt; insbesondere Naturereignisse, Epidemien oder Pandemien [Covid-19 und andere; zum Schutz der Gesundheit und seines Rufes auch ohne behördliche Anordnung], politische oder behördliche Entscheide, Terrorakte, etc.) berechtigt, den Markt zu verschieben, zu verkürzen, zeitweise zu schliessen oder vollständig abzusagen.

Die Standbetreiber haben in diesen Fällen weder Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag noch auf Schadenersatz. In diesen Fällen wird den Standbetreibern 80% der bereits bezahlten Miete für die Zeit der Marktschliessung bei der Teilnahme am nächstmöglichen «Badener WunderDorf» gutgeschrieben (Aufschub von 80% der vertraglichen Verpflichtungen). Im Fall einer Absage, Verkürzung, eines Unterbruchs oder einer Verlängerung erstellt der Veranstalter eine Zwischenabrechnung und weist darin das Restguthaben der Standbetreiber aus, welches für das nächste «Badener Wunder-Dorf» gutgeschrieben wird.

Baden, im April 2026

Gerichtsstand ist 5400 Baden.

Der Standbetreiber bestätigt mit seiner Unterschrift und dem Ankreuzen der AGB's im Standmietervertrag, das Reglement gelesen und vollumfänglich akzeptiert zu haben.

*Änderungen sind ausdrücklich vorbehalten